Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck und Bestreben
§ 2b Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 6 Mittel des Vereins
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Organe
§ 9 Der Vorstand
§ 10 Fachbeirat
§ 11 Mitgliederversammlung
§ 12 Abstimmungen
§ 13 Satzungsänderungen
§ 14 Kassenprüfung
§ 15 Vereinsordnung
§ 16 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, der am 08.10.2008 gegründet wurde, führt den Namen „Internationaler Kreis der Carl Friedrich Gauß Freunde“.

1. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in Braunschweig
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Bestreben

Der Internationale Kreis der Carl Friedrich Gauß Freunde, kurz: Gauss Friends, ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft. Der Zweck des Vereins ist die internationale Bekanntmachung des Wissenschaftlers Carl Friedrich Gauß und seiner Leistungen.

Darüber hinaus fördert der Verein die Völkerverständigung und den kulturellen Austausch internationaler Studierender und Forschender der Region Braunschweig, sowie kulturelle Zugänge zu wissenschaftlichen Themen, freie Bildungsmöglichkeiten im gegenseitigen Austausch von Kompetenzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Themenabende, die von Mitgliedern gestaltet werden und den interkulturellen Austausch in Form von Bildungsangeboten ermöglichen.
- Sprachtreffs, die von Muttersprachlern mit Spracherwerbswilligen gestaltet werden.
- Exkursionen auf den Spuren Carl Friedrich Gauß´.

- Exkursionen in Museen und wissenschaftliche Einrichtungen der Region Okerland (BS, WOB, HE, WF, etc.).
- Mehrsprachige Stadtführungen der Geburtsstadt Gauß´.
- Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Fachgruppen, Kommissionen, und Arbeitsgemeinschaften.

§ 2b Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

Für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben können Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften durch Beschluss vom Vorstand gebildet und auch wieder aufgelöst werden. Ihre Mitglieder bestimmt der Vorstand. Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften wählen jeweils einen Vorsitzenden ihrer Gruppe. Dieser ist durch den Vorstand der „Internationaler Kreis der Carl Friedrich Gauß Freunde " zu bestätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein verwendet seine Einnahmen und Überschüsse ausschließlich für den aufgeführten satzungsgemäßen Zweck.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zahlungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Vereins, die für Ihre Tätigkeit eine Ehrenamtpauschale nach Maßgabe des Abs. 3 erhalten. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen werden. Dem Verein gehören ordentliche, fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder an. Juristische Personen werden durch ihren Vorsitzenden vertreten. Durch Unterzeichnung und Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller diese Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand zu einem vom Antragsteller benannten Zeitpunkt. Sie kann durch den Antragsteller zeitlich befristet werden. Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers mit einfacher Mehrheit entscheidet, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
3. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen. Er entscheidet über die Ernennung einstimmig. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Die Mehrheit der Mitglieder muss aus Studierenden der Technischen Universität Braunschweig bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

    - durch Mitgliedsbeiträge,
    - durch Spenden und Stiftungen,
    - durch Anträge an öffentlichen Einrichtungen
    - durch Kooperationsverträge

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es steht den Mitgliedern frei, laufend oder einmalig höhere Beiträge zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ungeachtet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Zahlungen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung länger als 12 Monate, unehrenhaftes Verhalten, usw.). Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem nicht anwesenden Mitglied durch ein Vorstandsmitglied unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, und zwar sind es:

- Vorstandsleitung
- Stellvertretende Leitung
- Der/die Schriftführer*in
- Der/die Schatzmeister*in

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind die Vorstandsleitung und die stellvertretende Leitung. Sie sind gesamthandlungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliedsversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte auch nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

   Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand ein oder mehr Ersatzvorstandsmitglieder aus dem Vereinsmitgliederkreis bis zur nächsten Vorstandswahl.

   Bei Rücktritt des Gesamtvorstandes ist sofort ein Notvorstand zu bestimmen, und es sind umgehend Vorstandsneuwahlen in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, die auch für die Fachgruppen, Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften gilt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder bis zu einem Betrag von zweitausend Euro je Zuwendung. Höhere Beträge müssen von der Mehrheit einer einzuberufenden Mitgliederversammlung genehmigt werden, sofern es sich nicht um zweckgebundene Spenden für vorher bestimmte Objekte handelt. Zur Genehmigung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen, etwa halbjährig Vorstandssitzungen durch. Die Einladung erfolgt 7 Tage vorher per E-Mail durch die Vorstandsleitung mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

§ 10 Fachbeirat

Der Vorstand kann einen Fachbeirat benennen. Dieser hat gegenüber dem Vorstand nur eine beratende Funktion.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Im Jahr muss mindestens eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
2. Sie hat folgende Aufgaben:

   - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr.

- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl eines neuen Vorstandes, falls der Vorstand zwei Jahre im Amt ist.
- Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.
- Satzungsänderungen.

3. Anträge auf Änderung der Satzung sowie alle anderen Anträge müssen spätestens sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung per Einschreiben beim Vorstand eingehen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen vom Vorstand oder mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein.
4. Die Beschlüsse bedürfen der Niederschrift, sie müssen von allen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.
5. Der Vorstand kann außer der Jahreshauptversammlung weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand durchgeführt werden, wenn er es für notwendig erachtet oder wenn mindestens fünfzig Prozent der ordentlichen Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

§ 12 Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn über 10% der Mitglieder, mindestens aber sieben Mitglieder anwesend sind.

   Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Die Abstimmung über Beschlüsse und die Wahlen erfolgt durch Handzeichen. Es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung beschlossen oder der Versammlungsleiter bestimmt eine solche.

2. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

   Wahlen können geheim durchgeführt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Dem Antrag auf Satzungsänderung ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Satzungsänderung tritt in Kraft, sobald sie amtsgerichtlich eingetragen ist.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer*in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Vereinsordnung

1. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antragschriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind.
2. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Gymnasium Martino-Katharineum Braunschweig, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gerichtsstand ist Braunschweig.